

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee7452ca-5084-3fa9-8dd3-aa8b90225280>

Bibliografie	
Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 115 TKG - Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) ¹Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des [Teils 7](#) und der auf Grund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sowie der jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien sicherzustellen. ²Der Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. ³Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) ¹Die Bundesnetzagentur kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder wie folgt festsetzen:

1. bis zu 500.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach [§ 108 Abs. 1](#), [§ 110 Abs. 1, 5](#) oder [Abs. 6](#), einer Rechtsverordnung nach [§ 108 Absatz 3](#), einer Rechtsverordnung nach [§ 110 Abs. 2](#), einer Rechtsverordnung nach [§ 112 Abs. 3 Satz 1](#), der Technischen Richtlinie nach [§ 108 Absatz 4](#), der Technischen Richtlinie nach [§ 110 Abs. 3](#) oder der Technischen Richtlinie nach [§ 112 Abs. 3 Satz 3](#),
2. bis zu 100.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den [§§ 109, 109a, 112 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, § 113 Absatz 7 Satz 2 und 3](#) oder [§ 114 Absatz 1](#) und
3. bis zu 20.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach [§ 111 Absatz 1, 4](#) und [5](#) oder [§ 113 Absatz 6](#) und [7 Satz 1](#).

²Bei wiederholten Verstößen gegen [§ 111 Absatz 1 bis 5, § 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2](#) oder [§ 113 Absatz 6](#) und [7 Satz 1](#) kann die Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Bundesnetzagentur dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.

(3) Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des [Teils 7](#) den Betrieb der betreffenden Telekommunikationsanlage oder das geschäftsmäßige Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) ¹Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. ²Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an die Bundesnetzagentur und übermittelt dieser nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(5) Das Fernmeldegeheimnis des [Artikels 10 des Grundgesetzes](#) wird eingeschränkt, soweit dies die Kontrollen nach Absatz 1 oder 4 erfordern.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021

(BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

